

AZ: 1067/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die für Stromlieferungen vertraglich vereinbarten Preise abgerechnet hat.

Die Beteiligten vereinbarten bei Vertragsschluss im Juni 2021, dass die Beschwerdeführerin für den gelieferten Strom einen an den Einkaufspreisen der Beschwerdegegnerin an der Strombörse orientierten Verbrauchspreis, zuzüglich der Netz- und Messstellenentgelte, Steuern und Abgaben sowie einer Vertragsgebühr von brutto 3,99 EUR/Monat bezahlen sollte. Die Belieferung der Beschwerdegegnerin endete zum 15.12.2021. Mit der Schlussrechnung verlangte die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 01.11.2021 bis zum 15.12.2021 für einen Stromverbrauch von 720,01 kWh insgesamt 330,05 EUR. Die Beschwerdeführerin reklamierte sämtliche Monatsabrechnungen der Beschwerdegegnerin. Sie verlangte von der Beschwerdegegnerin eine Aufstellung der gezahlten Einkaufspreise der Strombörse sowie eine nachvollziehbare Erklärung der mathematischen Methode, wie die Durchschnittspreise ermittelt worden seien. Die Beschwerdegegnerin verwies im Januar 2022 auf exponentiell gestiegene Marktpreise, die teilweise zu höheren Preisen führten als bei Anbietern mit Festverträgen.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, ihr nachfolgender Anbieter ab dem 16.12.2021 liefere ihr mit einer Preisgarantie für ein Jahr Strom zu einem Arbeitspreis von 26,49 ct/kWh und einer Grundgebühr von 15,71 EUR/Monat. Dies ergebe insgesamt einen effektiven Strompreis von 29,18 ct/kWh. Im Internet habe sie für Januar die Strompreisentwicklung für Privathaushalte recherchiert. Der angezeigte Durchschnittspreis von 31,94 ct/kWh passe ungefähr zu den von ihr beim nachfolgenden Anbieter gezahlten Preisen. Die Beschwerdegegnerin verlange dagegen zu Unrecht einen effektiven Preis von 44,36 ct/kWh für den Monat November 2021 und von 49,26 ct/kWh für den Monat Dezember 2021. Die Beschwerdegegnerin habe sich ausweislich § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verpflichtet, *„den durchschnittlichen monatlichen Strombezugspreis von [der Beschwerdegegnerin] ohne Marge an den Kunden weiterzugeben.“* Den geforderten Nachweis habe die Beschwerdegegnerin nicht erbracht.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese ihr sämtliche Berechnungsgrundlagen für die angesetzten monatlichen Arbeitspreise darlegen solle.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie verweist insbesondere auf die Steuern und Abgaben für den Einkauf von Strom, die zum Börsenstrompreis jeweils hinzugerechnet werden müssten. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, die Börsens-

trompreise änderten sich stündlich. Die eigenen stündlichen Verbrauchsdaten und Kosten könne die Beschwerdeführerin über eine App abrufen. Da die Beschwerdeführerin kein intelligentes Messsystem nutze, bekomme sie keine stündlichen Ablesedaten. Deshalb verrechne sie die Verbrauchsdaten aus dem Vorjahresverbrauch, dem Standardlastprofil (SLP) und den Zählerständen mit dem monatlichen Durchschnitt des stündlichen Börsenstrompreises des jeweiligen Monats, den sie abrechne. So habe sie beispielsweise im Juli 2021 durch Addition aller stündlichen Einkaufspreise dividiert durch die Anzahl der Werte einen Durchschnittspreis von 24,80 ct/kWh errechnet. Dieser sei sodann mit dem Juli-Verbrauchswert von 478,60 kWh verrechnet worden. Für November 2021 sei der durchschnittliche Strompreis 35,31 ct/kWh und für Dezember 2021 39,20 ct/kWh gewesen. Weil Verbrauch und Einkaufspreis ständig variierten, ergäben sich durch dieses Verfahren monatlich andere Rechnungsbeträge. Weil alle Lieferanten letztlich die Marktpreise weitergeben müssten, seien die von ihr angebotenen flexiblen Tarife langfristig aber dennoch günstiger als die meisten Festpreisangebote anderer Lieferanten, die dann kurzfristig die Preise erhöhen müssten.

Den Vorschlag der Schlichtungsstelle, dass die Beschwerdegegnerin im Interesse einer gütlichen Einigung einen Nachlass auf die Forderung aus der Schlussrechnung in Höhe von 10 % gewährt, hat die Beschwerdeführerin nicht akzeptiert.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin die Abrechnungen für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 15.12.2021 dahingehend neu erstellt, dass der Beschwerdeführerin jeweils der Durchschnitt des monatlichen Einkaufspreises an der Strombörse, zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen, zuzüglich Netzentgelte und Messstellengebühren sowie zuzüglich der Servicegebühr von 3,99 EUR/Monat in Rechnung gestellt werden. Eine stündliche Gewichtung des Verbrauchs findet nicht statt.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Die zwischen den Beteiligten getroffene Preisvereinbarung ist hinsichtlich der Frage, wie exakt der monatlich anzusetzende Durchschnittspreis an der Strombörse zu ermitteln ist, nicht eindeutig. Konkrete Regelungen enthielten die der Schlichtungsstelle vorliegenden Vertragsdokumente nicht.

In Ziffer § 3 Abs. 2 AGB ist geregelt: *„Der vom Kunden zu zahlende Strompreis ergibt sich aus dem jeweils von ihm gewählten Tarif aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preisen. Wird der Stromverbrauch bei dem Kunden über ein Smartmeter erfasst, kann er einen Tarif wählen, über den der Verbrauch stundengenau erfasst und berechnet wird („Stundengenauer Tarif“). Ansonsten kann der Kunde einen Tarif wählen, der den durchschnittlichen monatlichen Strombezugspreis von [der Beschwerdegegnerin] widerspiegelt. Diesen Strombezugspreis gibt [die Beschwerdegegnerin] ohne Marge an seine Kunden weiter („Monatlicher Tarif“).“*

Die Beschwerdeführerin nutzt kein intelligentes Messsystem. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Variante einer stundengenauen Abrechnung weder wählen konnte, noch dass sie diese gewählt hat. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin die Ablesewerte des Stromzählers monatlich zur Verfügung gestellt. Diese Verbrauchswerte sind unstrittig. Die Be-

schwerdegegnerin hat dementsprechend den monatlichen Gesamtverbrauch in kWh auch berücksichtigt.

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin nach den vorliegenden Dokumenten ohne tatsächliche Erfassung des stündlichen Verbrauchs so behandelt, als gäbe es einen stündlich erfassten Verbrauch. Sie hat nach ihren eigenen Angaben den jeweiligen Monatsverbrauch der Beschwerdeführerin durch „Gewichtung“ nach einer nicht bekannten Berechnungsformel auf die einzelnen Stunden verteilt. Der monatliche Preis = der gewichtete Durchschnitt errechnete sich dann nach den Angaben der Beschwerdegegnerin, indem der Verbrauch für jede einzelne Stunde addiert und die Summe durch die Summe der Verbräuche geteilt worden sei.

Diese Verteilung berücksichtigt bei stundengenauer Ablesung den Umstand, dass zum einen Strom an der Strombörse starken Preisschwankungen innerhalb eines Tages unterliegt und dass zum anderen der Stromverbrauch in aller Regel innerhalb von 24 Stunden ebenfalls stark schwanken dürfte. So ist es grundsätzlich plausibel, dass Haushaltskunden in den Abendstunden tendenziell deutlich mehr Strom verbrauchen als in den frühen Morgenstunden. Verbraucher mit einem intelligenten Messsystem können sich diesen stundengenauen Tarif zu Nutze machen, indem sie z. B. programmierbaren Verbrauchsgeräte wie Speicher oder Waschmaschinen zu Zeiten innerhalb des Tages nutzen, zu denen der Stromeinkauf an der Börse günstig ist. Unabhängig davon, wann die Beschwerdegegnerin die benötigten Strommengen tatsächlich erwirbt, wäre für solche Kunden stets erkennbar, welchen Preis sie für den in welcher Stunde verbrauchten Strom zu zahlen haben werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Preisvereinbarung mit der Beschwerdegegnerin grundsätzlich vorsah, dass zu den reinen Einkaufspreisen der Strombörse noch die staatlich veranlassten Umlagen, Abgaben sowie Steuern hinzuzurechnen waren. Welche Preisfaktoren sie hierfür im Einzelnen angesetzt hat, ist der E-Mail der Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin vom 22.03.2022 zu entnehmen. Die Netznutzungsentgelte sowie die Messstellengebühren, die immer vom jeweiligen Standort einer Lieferstelle abhängen, sollten unstreitig zum Verbrauchspreis gesondert noch hinzugerechnet werden.

Die Beschwerdegegnerin hat für den Monat November 2021 einen monatlichen Durchschnittspreis ohne Netznutzungsentgelte und Messstellengebühren von 35,31 ct/kWh abgerechnet. Der durchschnittliche monatliche Börsenpreis für diesen Monat betrug 176,25 EUR/MWh [vgl. https://energy-charts.info/charts/price_average/chart.htm]. Dies entspricht rechnerisch 17,25 ct/kWh. Hinzuzurechnen sind die Konzessionsabgabe von 1,57 ct/kWh, die Stromsteuer von 2,43 ct/kWh, die EEG-Umlage von 7,73 ct/kWh, die Offshore Netzumlage von 0,47 ct/kWh, die KWKG Umlage von 0,30 ct/kWh, die Umlage abschaltbare Lasten 0,009 ct/kWh und die Strom NEV Umlage von 0,51 ct/kWh. Dies ergibt ohne Mehrwertsteuer von 19 % einen rechnerischen Betrag von 30,269 ct/kWh. Damit wäre derjenige Preis, der sich ergäbe, wenn keine stündliche Gewichtung der monatlichen Verbräuche, sondern nur der Durchschnittswert des monatlichen Einkaufspreises berücksichtigt würde, deutlich geringer als der von der Beschwerdegegnerin unter Zugrundelegung fiktiver Verbrauchsverteilungen ermittelte Preis ohne Mehrwertsteuer von 35,31 ct/kWh.

Das Argument der Beschwerdeführerin, die Preisberechnung der Beschwerdegegnerin insbesondere für die Monate November und Dezember 2021 könne bereit deshalb nicht stimmen, weil ihr nachfolgender Anbieter Strom zu erheblich geringeren Preisen anbieten könne, überzeugt für sich genommen allerdings nicht. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt nicht, dass die Preise an der Strombörse nachweislich seit Mitte des Jahres 2021 sehr stark angestiegen waren und dass die Beschwerdeführerin ausschließlich in Monaten beliefert worden ist, in denen die Durchschnittspreise kontinuierlich extrem angestiegen sind. Die Beschwerdeführerin hat nach dem Sachverhalt bewusst einen Tarif gewählt, bei dem die Beschwerdegegnerin statt einer einheitlichen Preiskalkulation für die Dauer der Vertragslaufzeit auf der Grundlage der an der Strombörse aufgerufenen Preise abrechnen sollte. Die Beschwerdeführerin geht offenbar davon aus, dies müsse immer zu vergleichsweise günstigen Preisen führen. Wird eine Kundin jedoch wie im vorliegenden Fall nicht über mehrere Jahre, sondern ausschließlich in wenigen Monaten mit erheblichen Preisanstiegen an der Börse beliefert, dann geht diese Kundin das Risiko ein, dass damit für einzelne Abrechnungsmonate oder die gesamte Vertragslaufzeit deutlich höhere Preise zu bezahlen sind als bei einem Anbieter, der aufgrund langfristiger Beschaffungsstrategien einen Gesamtpreis für die Vertragslaufzeit anbietet. Dieses Risiko muss die Beschwerdeführerin sich grundsätzlich zurechnen lassen.

Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin die Preisstruktur bei Vertragsschluss nicht hinreichend transparent kommuniziert hat. Den vertraglichen Regelungen konnte die Beschwerdeführerin nicht entnehmen, dass auch für Kunden ohne intelligentes Messsystem nicht der im Internet recherchierbare monatliche Durchschnittsbörsenpreis, sondern ein auf der Grundlage einer fiktiven stündlichen Verbrauchsverteilung errechnet monatlicher Durchschnittspreis als Basis der Kalkulation gelten sollte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erstellt binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkennung dieser Empfehlung die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis zum 15.12.2021 neu. Sie berücksichtigt darin für den jeweiligen Abrechnungsmonat den von der Beschwerdeführerin abgelesenen Verbrauch. Der abzurechnende Durchschnittspreis ermittelt sich zuzüglich der Umlagen, Abgaben und Steuern für den Monat Juli 2021 auf der Basis eines monatlichen Börsenpreises von 81,3 EUR/MWh, für den Monat August 2021 von 82,81 EUR/MWh, für den Monat September 2021 von 128,34 EUR/MWh, für den Monat Oktober 2021 von 139,54 EUR/MWh, für den Monat November 2021 von 176,25 EUR/MWh sowie für den Monat Dezember 2021 von 220,96 EUR/MWh. Zum Durchschnittspreis hinzugerechnet werden Netzentgelte, Messstellengebühren, die monatliche Gebühr von 3,99 EUR sowie die Mehrwertsteuer.
2. Soweit sich aus den geänderten Abrechnungen Überzahlungen ergeben, erstattet die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin diese Beträge binnen zwei Wochen nach Änderung der Rechnungen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Dezember 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann